

Standort- und Betreibervertrag Solarstromanlage

Zwischen

der Einwohnergemeinde Ettingen, vertreten durch den Gemeinderat Ettingen, dieser vertreten durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeverwalter (nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

der Solargenossenschaft Gugger-Sunne, Ettingen, vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar (nachstehend „Genossenschaft“ genannt)

ist folgender Standort- und Betreibervertrag vereinbart worden:

§1

Die Gemeinde überlässt der Genossenschaft die Nutzung der Dachflächen des Werkhofs Landskronweg unentgeltlich zur Stationierung einer Solarstromanlage. Die Gemeinde stellt im gleichen Gebäude den für die Unterbringung der technischen Anlagen (Wechselrichter usw.) notwendigen Raum ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung.

§2

Die Dauer der Standortbewilligung beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage und erneuert sich anschliessend stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre, sofern keine der beiden Parteien diesen Vertrag kündigt. Die Kündigung hat spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer in schriftlicher Form (eingeschriebener Brief) zu erfolgen.

Wird nach Ablauf der vereinbarten Betriebsdauer dieser Vertrag egal durch welche Vertragspartei gekündigt, verpflichtet sich die Genossenschaft zum Rückbau der gesamten Solarstromanlagen und den damit zusammenhängenden technischen Anlagen sowie zur Erstellung des ursprünglichen Zustands auf ihre Kosten. Der Rückbau hat in Absprache mit der Gemeinde in angemessener Frist nach Vertragsauflösung zu erfolgen.

§3

Die Genossenschaft erhält von der Gemeinde das Zugangsrecht zur Solarstromanlage auf den Dachflächen sowie zu den damit verbundenen technischen Anlagen.

§4

Die Genossenschaft ist für die Erstellung, den Betrieb, die Überwachung und den Unterhalt der ganzen Solarstromanlage und deren technischen Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

§5

Die Genossenschaft schliesst eine Betreiberhaftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen die Beschädigung der Anlage durch Naturereignisse (Hagel, Blitz,

Wind usw.) ab.

Alle Risiken im Zusammenhang mit der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen trägt die Genossenschaft. Ebenfalls ist die Genossenschaft der Gemeinde gegenüber haftbar für Gebäudeschäden, welche aus der Erstellung und dem Betrieb der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen entstehen.

§6

Wird während der Vertragsdauer der Solarstromanlage ein Standortwechsel durch die Gemeinde verursacht, so kommt die Gemeinde für alle Kosten des Standortwechsels auf.

§7

Bei einer allfälligen notwendigen Dachsanierung gehen die Kosten für die Demontage und Montage der Anlage zu Lasten der Gemeinde.

§8

Die Solarstromanlage und die damit verbundenen technischen Anlagen verbleiben als Fahrnisbauten im Eigentum der Genossenschaft. Falls sich die Genossenschaft auflöst, kann die Gemeinde wahlweise den Rückbau der Solarstromanlage und den damit verbundenen technischen Anlagen auf Kosten der Genossenschaft, oder unter Ausrichtung einer zeitwertmässigen Entschädigung an die Genossenschaft den Verbleib der Solarstromanlage und der damit verbundenen technischen Anlagen auf/im Gebäude der Gemeinde im dannzumaligen Zustand verlangen.

§9

Die "Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Solargenossenschaft Gugger-Sunne / Einwohnergemeinde Ettingen" vom 31. März 2020.

Ettingen, den 29. OKT. 2020

Einwohnergemeinde Ettingen

Der Gemeinderat

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann

Ettingen, den 24.10.2020

Solargenossenschaft Gugger-Sunne

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hans Weber

Kurt Züllig

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen Solargenossenschaft Gugger-Sunne / Einwohnergemeinde Ettingen

Grundsätzliches:

Für das Projekt Werkhof/Garderobegebäude/Club wird nur ein einziger EW-Anschluss geplant. Die Stromversorgung der anderen Gebäude sowie der Aussenbeleuchtung erfolgt über diesen Anschluss sowie über eine PV-Anlage.

Die Solargenossenschaft Gugger-Sunne erstellt auf dem Dach des Werkhofes eine grossflächige Fotovoltaikanlage auf eigene Rechnung. Die technische Planung der PV-Anlage erfolgt durch die Firma Kolb AG (Marcel Bürgin) in direkter Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro der Gemeinde - Flubacher Nyfeler Partner Architekten AG, Basel.

Aufteilung der Verantwortlichkeiten:

Solargenossenschaft Gugger-Sunne (Planung, Erstellung, Finanzierung der PV-Anlage):

- PV-Module, Aufständering, Wechselrichter, Solarspeicher (ev.), alle Gleichstromverkabelungen, Verkabelung Wechselstrom zwischen Wechselrichter und Einspeisepunkt am EW-Tableau, EW Messung Stromproduktion der PV-Anlage, EW-Messung Einspeisung ins Stromnetz.
- Quartalsweise Abrechnung des totalen Bezuges von Solarstrom (Eigenverbrauch) zu Lasten der Gemeinde. Der Tarif wird jährlich separat geregelt, darf aber nicht höher liegen als der Tarif von Primeo Energie AG.
- Unterhalt der PV-Anlage und deren Versicherung (Haftpflcht und Sachversicherung)
Die Details dazu werden in einem separaten Standort- und Betreibervertrag geregelt.

Einwohnergemeinde Ettingen (Planung, Erstellung, Finanzierung)

- Absturzsicherung (die Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Planer der PV-Anlagen).
- Blitzschutz
- Für die Messung der Stromflüsse (Energiebuchhaltung) werden mindestens folgende Stromzähler geplant:
 - Zentrale EW Messung
 - Privatmessung (M-Bus-Zähler) für Gebäude Werkhof
 - Garderobegebäude
 - Clublokal
 - Aussenbeleuchtungen
- Abrechnung des bezogenen Stroms mit externen Strombezüger (FC Ettingen).